

Allgemeine Verkaufsbedingungen P.P.H REWA (im Folgenden REWA genannt)

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden Bedingungen genannt) gelten ab dem 1.10.2012 und sind der bedeutende Bestandteil jedes Vertrags im Sinne des Artikels 66 Punkt 1 des Gesetzes vom 23. April 1964 Zivilgesetz.
2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn alle wesentlichen Bedingungen des Vertrages von Rewa und Käufer in schriftlicher Form vereinbart und von bevollmächtigten Vertretern der beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Schriftform gilt auch für Austausch von Inhalten, die eine Willenserklärung per E-Mail oder Fax umfassen, wenn sie von den bevollmächtigten Vertretern vorgelegt werden.
3. Jeder Vertrag, dessen Gegenstand Verkauf, Lieferung von Gütern oder Waren oder andere rechtliche Schritte sind, kraft welchem REWA an den Käufer oben genannte Gütern oder Waren liefert, besteht aus Bestellung, Auftrag, Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise gelten für Verträge, die auf oben genannte Art geschlossen werden, sofern es nicht anders in der Auftragsbestätigung hingewiesen wurde. Alle Änderungen des Vertrags, der auf diese Art und Weise abgeschlossen wurden, wie bereits oben ausgeführt, sind schriftlich von beiden Parteien in Form eines Anhangs zum Vertrag oder einer gesonderten Vereinbarung zu unterzeichnen.
4. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis, sofern nicht anders angegeben, beinhaltet Packung und Transport an den Ort der Ausladung. Der Preis ist in polnischer Währung oder EURO, oder auch in USD ausgedrückt und die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht anders im Vertrag angegeben.
5. Die Garantie wird nur auf Waren gewährt, wenn es sich sie direkt aus dem Vertrag ergibt und unter den dort genannten Bedingungen.
6. Mängelklage:
 - Quantitative Mängel sind unverzüglich bei Erhalt anzumelden, nicht später als innerhalb von 3 Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs
 - Qualitätsmangel sollen nicht in längerer Zeit eingereicht werden, so dass im normalen Betrieb die Überprüfung (Forschung, Analyse) des chemischen Gehalts oder der physikalisch-chemischen Eigenschaften der Ware durchgeführt werden kann, und nicht später als 21 Tage ab dem Datum der Lieferung.
 - REWA haftet nur für die auf der oben angegebenen Art und Weise gemeldeten Mängel, und wenn sie die Gültigkeit der gemeldeten Beschwerden anerkennt. REWA prüft die angemeldete Beschwerde spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Mitteilung. Die Beschwerde sollte schriftlich auf die im Punt 2 hingewiesene Art und Weise eingereicht werden. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern nicht anders angegeben. Wenn die Beschwerde angenommen wird, ist der Käufer berechtigt, den Ersatz in Form der freien von Mängeln Ware oder Preisminderung zu verlangen.
7. Falls die Bedingungen der Vereinbarung nicht die Bedingungen der Lieferung definieren, wird angenommen, dass Käufer verpflichtet ist, die Ware mit dem eigenen Transport vom REWA-Sitz abzuholen. Die Gefahr der Beschädigung oder Vernichtung der Ware geht auf die Käufer ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Ware an den Transporteur am Sitz REWA auf, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart.
8. Im Falle der Nichterfüllung oder der Verzögerung der Bezahlung für Ware von mehr als 30 Kalendertagen ist REWA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu verlangen, und wenn die Ware verwendet wurde oder nicht mehr nützlich für Rewa ist, kann sie die Zahlung des Preises für die Ware erhöht um 10% (Bruttowert) verlangen.
9. REWA ist nicht verantwortlich für die Verzögerung des Herstellers oder des Transporteurs, wobei sie im Falle ihres Auftretens verpflichtet ist, die Maßnahmen zu ergreifen, die in ihrer wahren und rationellen Disposition sind, um Verzögerungen zu reduzieren.
10. REWA ist nicht verantwortlich für Verzögerungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen, sowie deren mangelhafte oder teilweise Erfüllung aus Gründen höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist wie im internationalen Recht zu verstehen.
11. Es wird ausgeschlossen die Anwendung von:
 - Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf unterzeichnet in Wien am 11. April 1980.
 - Übereinkommen über die Verjährung im internationalen Warenkauf, unterzeichnet in New York am 14. Juni 1974.
12. Das zuständige Gericht falls Streitigkeiten ist das für den Sitz REWA zuständige Gericht.
13. Diese Bedingungen und die mit ihrer Teilnahme abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Republik Polen